

Bericht des Gemeinderats zum Anzug Andreas Zappalà und Kons. betreffend Rückerstattung Abfallgebühren

(überwiesen am 25. November 2015)

1. Anzug

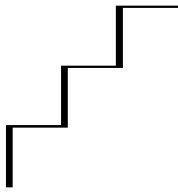
An seiner Sitzung vom 25. November 2015 hat der Einwohnerrat den nachfolgenden Anzug Andreas Zappalà und Kons. betreffend Rückerstattung Abfallgebühren überwiesen:

Wortlaut:

" Die IWB haben der Gemeinde Riehen einen Betrag von rund 1,8 Millionen Franken für zu viel bezahlte Abladegebühren in der KVA Basel zurückbezahlt, welche in den Jahren 2007 - 2012 zu viel verrechnet wurden. Der rückerstattete Betrag wurde in der Jahresrechnung 2014 den neutralen Erlösen gutgeschrieben, wodurch ein defizitäres Resultat verhindert werden konnte.

Dieses Vorgehen ist in zweifacher Hinsicht nicht sachkonform, da zum einen der Abschluss 2014 verfälscht resp. beschönigt wurde. Wesentlicher ist aber die Tatsache, dass die Abfallbewirtschaftung verursachergerecht finanziert werden muss. Die Argumentation des Gemeinderats, die gesamte Riehener Abfallbewirtschaftung sei defizitär, kann nicht gelten gelassen werden. Der Gemeinderat selbst hat in seinem Abfallkonzept aus dem Jahr 2007 festgehalten, dass der Deckungsgrad bei max. 67 % bleiben wird und dies auch als mit der eidgenössischen Gesetzesgrundlagen als vereinbar erklärt. Bei Einführung der neuen Abfallbewirtschaftung hat der Gemeinderat die Gebühren für Abfallvignetten kurzerhand um 30 % erhöht und dies mit der Herausnahme der Küchenabfälle aus dem Kehricht begründet. Folgerichtig stellt § 23 der Gebührenordnung fest, für die Abfuhr des Kehrichts und des Sperrguts werden Gebühren erhoben. Die Abfuhr resp. das Sammeln von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen ist kostenlos. Weiter sieht § 23 vor, dass der Gemeinderat die Höhe der Gebühren aufgrund der bereitgestellten Abfallmenge und den Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung festlegt. Wenn der Gemeinderat nun die Rückerstattung der zu viel bezahlten Abfallgebühren mit der defizitären kommunalen Abfallbewirtschaftung begründet, so handelt er seinem eigenen Konzept zu wider und begründet dadurch eine ordnungswidrige Kostenpflicht für Küchenabfälle und Sonderabfälle. Denn offenbar ist der Bereich Kehrichtabfall und Sperrgut gar nicht defizitär; die Rechnung der Abfallbewirtschaftung wird erst unter Berücksichtigung des wiederverwertbaren Abfalls (Grün, Karton und Papier, Glas, etc.) defizitär.

Die Jahresrechnung 2014 wurde inzwischen genehmigt, weshalb der Einwohnerrat das



Vorgehen des Gemeinderats gutgeheissen hat. Aus einigen Fraktionen wurde aber Kritik an dieser gesetzeswidrigen Handhabung laut.

Da damit zu rechnen ist, dass auch in den Jahren 2013, 2014 und den folgenden zu hohe Gebühren an die IWB bezahlt wurden, fordern die Anzugsteller den Gemeinderat auf zu prüfen, welche Massnahmen von ihm zu treffen sind, damit inskünftig Rückzahlungen der IWB für zu viel bezahlte Abfallgebühren nicht mehr der Jahresrechnung gutgeschrieben werden, sondern an die Verursacher resp. Gebührenpflichtigen zurückbezahlt werden können. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der dauerhaft tieferen Abladegebühren in der KVA Basel auch zu prüfen, in welchem Umfang eine Reduktion der Kosten für die Abfallvignette gerechtfertigt erscheint.“

sig. Andreas Zappalà
Dieter Nill
Daniel Liederer

Elisabeth Näf
Christine Mumenthaler
Daniel Wenk

2. Bericht des Gemeinderats

Ausgangslage

In den Jahren 2007 bis 2012 erzielte die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) Basel Überschüsse. Diese sind in den jeweiligen Jahren als Rückstellungen in den Büchern der Industrielle Werke Basel (IWB) ausgewiesen worden. Für den genannten Zeitraum erfolgte keine anteilmässige Rückerstattung an die Vertragspartner. Zweck war die Sicherung stabiler Anliefergebühren. Somit wurden die damaligen Tarife durch die KVA Basel in Abstimmung mit den Vertragspartnern (Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Landschaft, Landkreis Lörrach, KELSAG und GAF) mit dem damaligen Wissensstand festgelegt.

Die anteilmässige Rückerstattung für den Zeitraum 2007 bis 2012 erfolgte im Jahre 2014 nach dem jeweiligen Anteil des Siedlungskehrichts einzelner Vertragspartner. Hierfür wurde zur Ermittlung des jeweiligen Siedlungsanteils in Tonnen die Kehrichtstatistik (gem. Waage-Auswertung der KVA) zugrunde gelegt und als Verteilschlüssel zur Auflösung der Rückstellung innerhalb einzelner Vertragspartner angesetzt.

Ab 2013 wurde seitens IWB eine Methodik eingeführt, die zukünftige Überschüsse als sogenannte „Deckungsdifferenzen“ ausweist. Es bleibt somit bei möglichen Rückstellungsbildungen, allerdings mit der Änderung, dass diese für zukünftige Tarifanpassungen des Siedlungskehrichts verwendet werden sollen. Mittels dieser Methodik ergeben sich in Zukunft keine Auszahlungen an Überschüsse für die Vertragspartner, sondern erfolgen über Tarifveränderungen an denen alle Partner gemäss ihrem Siedlungskontingent partizipieren.

Verbuchung der Rückerstattung im Bereich neutrale Erlöse

Die Anzugsstellenden monieren, dass der Betrag von rund 1,8 Mio Franken, welchen die IWB der Gemeinde Riehen für zu viel bezahlte Abladegebühren in den Jahren 2007 - 2012 zurückbezahlt haben, in der Jahresrechnung 2014 den neutralen Erlösen gutgeschrieben wurden und nicht der Produktgruppe 6 „Mobilität und Versorgung“.



Die Leistungsaufträge mit Globalkredit sind neben Beschlüssen im Bereich der Raumordnung und neben der Bewilligung von Investitionen die wichtigsten Instrumente des Einwohnerrats für eine nachhaltige politische Steuerung und Gestaltung der Gemeinde nach dem Model „PRIMA“.

Der aktuelle Leistungsauftrag und Globalkredit für die Produktgruppe 6 „Mobilität und Versorgung“ läuft von 2014 - 2017. Im Rahmen des Leistungsauftrags wurden folgende Grundlagen definiert:

- einerseits inhaltliche Ziele und Vorgaben für die von der Verwaltung zu erbringenden Gemeindeleistungen in einem Politikbereich und
- andererseits mit dem Globalkredit die Bewilligung der finanziellen Mittel für eine bestimmte Zeitdauer für den betreffenden Politikbereich.

Da sich die im Jahre 2014 von den IWB erhaltene Rückzahlung auf zu viel bezahlte Abladegebühren aus den Jahren 2007 – 2012 bezieht, wäre es nicht ordnungsgemäss gewesen, diese dem Globalkredit für die Jahre 2014 – 2017 gutzuschreiben. Da es sich bezogen auf den Globalkredit um periodenfremde Erträge handelt, war es korrekt, diese den neutralen Erträgen zuzuweisen. Auch eine direkte Rückerstattung an die Verursacher resp. die Gebührenpflichtigen der Jahre 2007 – 2012 ist nicht möglich, da die individuelle Abfallmenge pro Haushalt nicht erhoben wird.

Ob aufgrund dieser Rückerstattung oder aufgrund von zukünftigen Tarifierpassungen bei den Anliefergebühren im Bereich der Abfallbewirtschaftung eine Gebühreanpassung angemessen ist, kann wie folgt beantwortet werden.

Artikel 32a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) schreibt vor, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden müssen. Unter den Begriff Siedlungsabfälle fallen sowohl brennbare Abfälle (Kehricht und Sperrgut) wie auch wiederverwertbare Abfälle (Altpapier, Metalle, Glas, Grüngut usw.). In der Gemeinde Riehen sind die Ausführungsbestimmungen zu den Gebühren in § 23 der Abfallordnung vom 27. Januar 1993 (RiE 786.100) festgehalten. Unter Abs. 2 werden die Bedingungen der Gebühren wie folgt festgelegt:

¹ Für die Abfuhr des Hauskehrichts und des Sperrguts werden Gebühren erhoben. Die Abfuhr oder das Sammeln von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen ist kostenlos.

² Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der bereitgestellten Abfallmenge und den Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Die Gebühren werden in der Regel mittels Gebührenmarken erhoben.

³ Die Kosten für eine besonders aufwändige oder speziell bestellte Sammlung und Entsorgung von Abfällen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Die Erlöse in der kommunalen Abfallbewirtschaftung betragen im Jahre 2015 CHF 1'550'000. Dem gegenüber stehen Kosten von CHF 2'586'000. Die Nettokosten pro Jahr betragen somit CHF 1'036'000. Dieser Kostenanteil wird über Steuermittel finanziert. Selbst wenn die Rückerstattung der IWB von 1,8 Mio Franken der Abfallrechnung der ent-



Seite 4

sprechenden Periode gutgeschrieben worden wäre, hätte dieser Betrag nicht für eine ausgeglichene Rechnung ausgereicht. Unter diesem Aspekt ist es nicht gerechtfertigt eine Gebührenreduktion vorzunehmen.

Gegenwärtig laufen auf Bundesebene Bestrebungen, die Kantone und ihre Gemeinden zu verpflichten, nicht nur eine verursachergerechte, sondern auch eine kostendeckende Finanzierung ihrer Siedlungsabfälle sicherzustellen. Dies würde bedeuten, dass in der Gemeinde Riehen die gesamte Abfallbewirtschaftung gebührenfinanziert umgesetzt werden müsste, was zu einer Gebührenerhöhung führen würde.

Den grössten Kostenfaktor im Produkt Abfallbewirtschaftung macht das Teilprodukt Grüngut aus, welches im Jahr 2015 Kosten von CHF 890'000 verursacht hat. Im Gegensatz zur Gemeinde Riehen wird in anderen Gemeinden die Grüngutabfuhr über kostendeckende Gebühren und/oder eine Grundgebühr finanziert. Durch diese zusätzlichen Gebühreneinnahmen ist es einer Gemeinde möglich einerseits eine tiefe Sackgebühr anzubieten und andererseits eine kostendeckende Finanzierung der kommunalen Abfallbewirtschaftung sicher zu stellen.

Diese Thematik wurde im Rahmen des neuen Leistungsauftrags Mobilität und Versorgung 2014 bis 2017 mit der Sachkommission thematisiert. Dabei wurde vorgeschlagen zu prüfen, ob für das Grüngut eine Gebühr eingeführt werden soll, um die hohen Kosten zumindest teilweise abzudecken. Dieses Ziel wurde in der Sachkommission Mobilität und Versorgung grossmehrheitlich abgelehnt und deshalb vom Gemeinderat auch nicht in die Vorlage des Leistungsauftrags aufgenommen.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 20.12.2016

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:



Urs Denzler